

Aushang am um Uhr¹

Aushangort

Ende des Aushangs am um Uhr²

Wahlausschreiben für die Wahl des Betriebsrats im Betrieb

In unserem Betrieb soll nach den Vorgaben des § 14a Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) ein Betriebsrat im vereinfachten Wahlverfahren gewählt werden. Das hierzu notwendige Wahlverfahren ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung (WO) mit Erlass dieses Wahlausschreibens in der ersten Wahlversammlung

am heutigen Tag, dem eingeleitet.

Das Wahlverfahren wird von einem Wahlvorstand geleitet und durchgeführt, der mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unseres Betriebs besetzt ist.

Die Wahl des Betriebsrats findet in der zweiten Wahlversammlung am in der Zeit von bis Uhr in Gebäude Raum statt.

Größe des Betriebsrats

1. Alternative: Mehrköpfige Betriebsräte

Der zu wählende Betriebsrat besteht gemäß § 9 BetrVG aus Mitgliedern.

Da im Betrieb Frauen und Männer beschäftigt sind, ist die Gruppe der Frauen/Männer* in der Minderheit. Nach § 15 Abs. 2 BetrVG muss das in der Minderheit befindliche Geschlecht im Betriebsrat mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein. **Daher müssen mindestens Betriebsratssitze durch Frauen/Männer besetzt werden.**

2. Alternative: Betriebsräte, die aus einer Person bestehen

Der zu wählende Betriebsrat besteht aufgrund der Größe unseres Betriebs (weniger als 21 wahlberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) gemäß § 9 BetrVG aus einer Person.

Wer ist wahlberechtigt?

Für die Wahl des Betriebsrats **wahlberechtigt** sind gemäß § 7 BetrVG alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs, die am Tag der zweiten Wahlversammlung, also am das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BetrVG auch die in Heimarbeit Beschäftigten, die in der Hauptsache für unseren Betrieb arbeiten. Wahlberechtigt sind weiterhin Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers, die unserem Betrieb zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter), sofern sie hier länger als drei Monate eingesetzt werden (§ 7 Satz 2 BetrVG). Als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten ferner Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der zur Berufsausbildung Beschäftigten, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind (§ 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG).

Wer ist wählbar?

Wählbar sind alle wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unseres Betriebs, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dem Betrieb seit mindestens sechs Monaten angehören

oder als Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter in der Hauptsache für unseren Betrieb seit mindestens sechs Monaten arbeiten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Auf diese sechs Monate Betriebszugehörigkeit werden auch Zeiten angerechnet, in denen die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer unmittelbar vorher einem anderen Betrieb unseres Unternehmens oder Konzerns angehört haben (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BetrVG). Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind, auch wenn sie wahlberechtigt sind, nicht wählbar.

Wählerliste

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit setzen nach 2 Abs. 3 WO voraus, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Wählerliste eingetragen sind. **Deshalb bitten wir Sie um Überprüfung der Wählerliste bezüglich dieser Voraussetzungen.**

Die Wählerliste liegt zusammen mit dem Text der Wahlordnung in Raum aus und kann dort an jedem Arbeitstag von bis Uhr eingesehen werden. *(Ggf. zusätzlich: Ein Abdruck der Wählerliste ist weiterhin in elektronischer Form unter (Datei-Pfad) zu finden.)*

Sollten Unrichtigkeiten der Wählerliste festgestellt werden, so ist gegen die Wählerliste Einspruch einzulegen. Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 WO i.V.m. § 4 WO innerhalb einer Frist von **drei Tagen** ab Erlass dieses Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist für Einsprüche endet am um Uhr.³

Die Anfechtung der Wahl durch die Wahlberechtigten ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist, wenn nicht zuvor aus demselben Grund ordnungsgemäß Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste eingelegt wurde. Dies gilt nicht, wenn die anfechtenden Wahlberechtigten an der Einlegung eines Einspruchs gehindert waren. Die Anfechtung durch den Arbeitgeber ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, dass die Wählerliste unrichtig ist und wenn diese Unrichtigkeit auf seinen Angaben beruht.

Wahlvorschläge

Die Wahl erfolgt auf der Basis von Wahlvorschlägen als Mehrheitswahl (Personenwahl). Wahlvorschläge können **schriftlich beim Wahlvorstand** eingereicht werden. **Während der ersten Wahlversammlung ist auch die mündliche Erklärung** von Wahlvorschlägen gegenüber dem Wahlvorstand möglich.

Die Möglichkeit zur Einreichung von schriftlichen oder mündlichen Wahlvorschlägen besteht nur **bis zum Ende der ersten Wahlversammlung**. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle Wahlberechtigten sind deshalb ab sofort aufgefordert, Wahlvorschläge schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand einzureichen.

Da die Stimmabgabe in der zweiten Wahlversammlung an die eingereichten Wahlvorschläge gebunden ist, können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewählt werden, die in einem gültigen und fristgemäß eingereichten Wahlvorschlag genannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sind die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag soll mit einem **Kennwort** versehen sein. Außerdem soll eine/r der Stützunterzeichner als **Listenvertreter/in** bezeichnet werden. Der/die benannte Listenvertreter/in ist Ansprechpartner/in bei Rückfragen oder Erklärungen des Wahlvorstands.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen die einzelnen Organisationsbereiche und die

verschiedenen Beschäftigungsarten berücksichtigt werden, die es in unserem Betrieb gibt (§ 3 Abs. 3 WO). Außerdem soll jeder Wahlvorschlag mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber aufweisen, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind (§ 6 Abs. 2 WO).

Einverständniserklärung der BewerberInnen

Dem Wahlvorschlag ist zwingend eine **individuelle Erklärung der Kandidatinnen und Kandidaten** beizufügen, aus der eindeutig hervorgeht, dass sie mit der Bewerbung einverstanden sind.

Notwendige Stützunterschriften

Jeder Wahlvorschlag, der von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingebracht wird, muss in Betrieben mit über 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten **unterzeichnet sein**, in Betrieben mit in der Regel 21 bis 100 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch mindestens zwei Wahlberechtigte. Nur in Betrieben mit in der Regel bis zu 20 wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind keine Stützunterschriften erforderlich.

Nach derzeitiger Kenntnis sind Wahlberechtigte im Betrieb tätig. Demzufolge müssen in unserem Betrieb die Wahlvorschläge von mindestens Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 BetrVG). Jeder Wahlberechtigte kann **nur einen** Wahlvorschlag unterstützen.

Wahlvorschläge einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft müssen von mindestens zwei Beauftragten dieser Gewerkschaft unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 5 BetrVG).

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Die gültigen Wahlvorschläge werden unmittelbar nach Ende der ersten Wahlversammlung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an ausgehängt.⁴ (*Evtl. zusätzlich: Außerdem sind sie in elektronischer Form unter (Datei-Pfad) zu finden.*)

Liegt dem Wahlvorstand bis zum Ende der ersten Wahlversammlung nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vor, muss er bekannt machen, dass die Wahl zum Betriebsrat nicht stattfindet (§ 33 Abs. 5 WO).

Persönliche Stimmabgabe

Die **persönliche Stimmabgabe** zur Wahl des Betriebsrats findet in der zweiten Wahlversammlung am von bis Uhr in Raum /in den Räumen statt.

Schriftliche Stimmabgabe/Briefwahl

Wahlberechtigte, die am Termin der zweiten Wahlversammlung nicht teilnehmen können, um ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten vom Wahlvorstand **auf ihr Verlangen hin** die zur nachträglichen schriftlichen Stimmabgabe notwendigen Unterlagen (§ 35 i.V.m. § 24 Abs. 1 WO). Das Verlangen muss dem Wahlvorstand spätestens bis drei Tage vor dem Tag der zweiten Wahlversammlung, also bis zum⁵ mitgeteilt werden. Entsprechende Anforderungen sind unter Angabe der privaten Postanschrift⁶ an die am Ende dieses Wahlausschreibens genannte Anschrift des Wahlvorstands zu richten, gerne auch per E-Mail.

(Ergänzend, falls gegeben: Für die an der Wahl beteiligten Betriebsteile bzw. für die Kleinstbetriebe hat der Wahlvorstand entsprechend § 24 Abs. 3 WO die Durchführung der schriftlichen Stimmabgabe beschlossen. Die entsprechenden Wahlunterlagen gehen den dort tätigen wahlberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unaufgefordert zu.)

Die ausgefüllten Briefwahlunterlagen können entweder während der unten genannten

Öffnungszeiten persönlich im Büro des Wahlvorstands abgegeben werden oder per Post (die Anschrift ist auf dem beigefügten Rückumschlag vermerkt) dorthin versandt werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Unterlagen spätestens bis zum um Uhr beim Wahlvorstand eingegangen sein müssen. Die fristgemäße Aufgabe zur Post ist nicht ausreichend.

Öffentliche Stimmauszählung nach vorangegangener öffentlicher Prüfung der eingegangenen Briefwahlumschläge

Alternative 1: Der Wahlvorstand hat von sich aus keine schriftliche Stimmabgabe beschlossen:

Nach Ende der Stimmabgabe in der zweiten Wahlversammlung findet die öffentliche Stimmauszählung am ab Uhr⁷ in Raum statt, es sei denn, Wahlberechtigte haben die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe beantragt.

In diesem Fall findet die öffentliche Prüfung der eingegangenen Rückumschläge mit anschließender öffentlicher Stimmauszählung am ab Uhr⁸ in Raum statt.

Über den endgültigen Termin der öffentlichen Stimmauszählung wird der Wahlvorstand in Abhängigkeit davon, ob Anträge auf nachträgliche schriftliche Stimmabgabe gestellt werden, unverzüglich am Ort des Aushangs des Wahlausschreibens sowie im Rahmen der zweiten Wahlversammlung informieren.

Alternative 2: Der Wahlvorstand hat von sich aus eine schriftliche Stimmabgabe beschlossen:

Die öffentliche Prüfung der eingegangenen Rückumschläge mit anschließender öffentlicher Stimmauszählung findet nach Ablauf der Frist für die nachträgliche schriftliche Stimmabgabe statt, und zwar am ab Uhr⁹ in Raum

Anschrift des Wahlvorstands

Wahlvorschläge, Einsprüche oder sonstige Erklärungen zum Wahlverfahren sind gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben. Dieser ist unter der folgenden Anschrift zu erreichen:

Vorsitzende/r

Firma

Straße

PLZ und Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Das Büro des Wahlvorstands ist täglich/an folgenden Tagen* von bis Uhr zu erreichen.

Ort, Datum¹⁰

Der Wahlvorstand

.....

.....

Vorsitzende/r des Wahlvorstands

Mitglied des Wahlvorstands¹¹

* Unzutreffendes streichen.

¹ Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang vorgenommen hat.

² Sinnvoll ist auch, durch Anbringen eines Namenskürzels zu vermerken, wer den Aushang abgenommen hat.

³ Unbedingt eine Uhrzeit angeben, jedoch nicht vor dem Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler an diesem Tag (§ 41 Abs. 2 WO). Denn ohne Angabe einer Uhrzeit endet die Frist um 24 Uhr; so lange müsste das Büro des Wahlvorstands dann besetzt sein.

⁴ Hinweis: Für die Bekanntmachung der Vorschlagslisten würde/n sich dieselbe/n Stelle/n wie für die Bekanntmachung des Wahlausschreibens anbieten.

⁵ Hinweis: Bitte Wochentag und Datum angeben. Diese Frist endet um 24 Uhr – sie kann nicht verkürzt werden, da § 41 Abs. 2 WO, der unter bestimmten Umständen eine Fristverkürzung auf das Ende der Arbeitszeit der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler erlaubt, nicht auf den Antrag zur nachträglichen Stimmabgabe (§ 35 Abs. 1 S. 2 WO) verweist.

⁶ Hinweis: Der Wahlvorstand sollte sich von allen Briefwählern die private Postadresse mitteilen lassen. Dann hat er – falls eine persönliche Übergabe der Briefwahlunterlagen im Betrieb nicht klappt – die Möglichkeit, diese per Post zu versenden.

⁷ Hinweis: Wenn keine (nachträgliche) schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) erfolgt, so hat die Stimmauszählung unverzüglich nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe zu erfolgen (§ 34 Abs. 3 Satz 1 WO).

⁸ Hinweis: Erfolgt eine (nachträgliche) schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl), so hat die Stimmauszählung unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Briefwahl zu erfolgen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 WO).

⁹ Hinweis: Die Stimmauszählung hat unmittelbar nach Ablauf der Frist für die Briefwahl zu erfolgen (§ 35 Abs. 3 Satz 1 WO).

¹⁰ Ort und Tag der Beschlussfassung über das Wahlausschreiben = Aushangtag.

¹¹ Hinweis: Es ist ausreichend, wenn das Wahlausschreiben von der/m Vorsitzenden des Wahlvorstands und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstands unterschrieben wird. Es können aber auch alle Mitglieder des Wahlvorstands unterschreiben.